

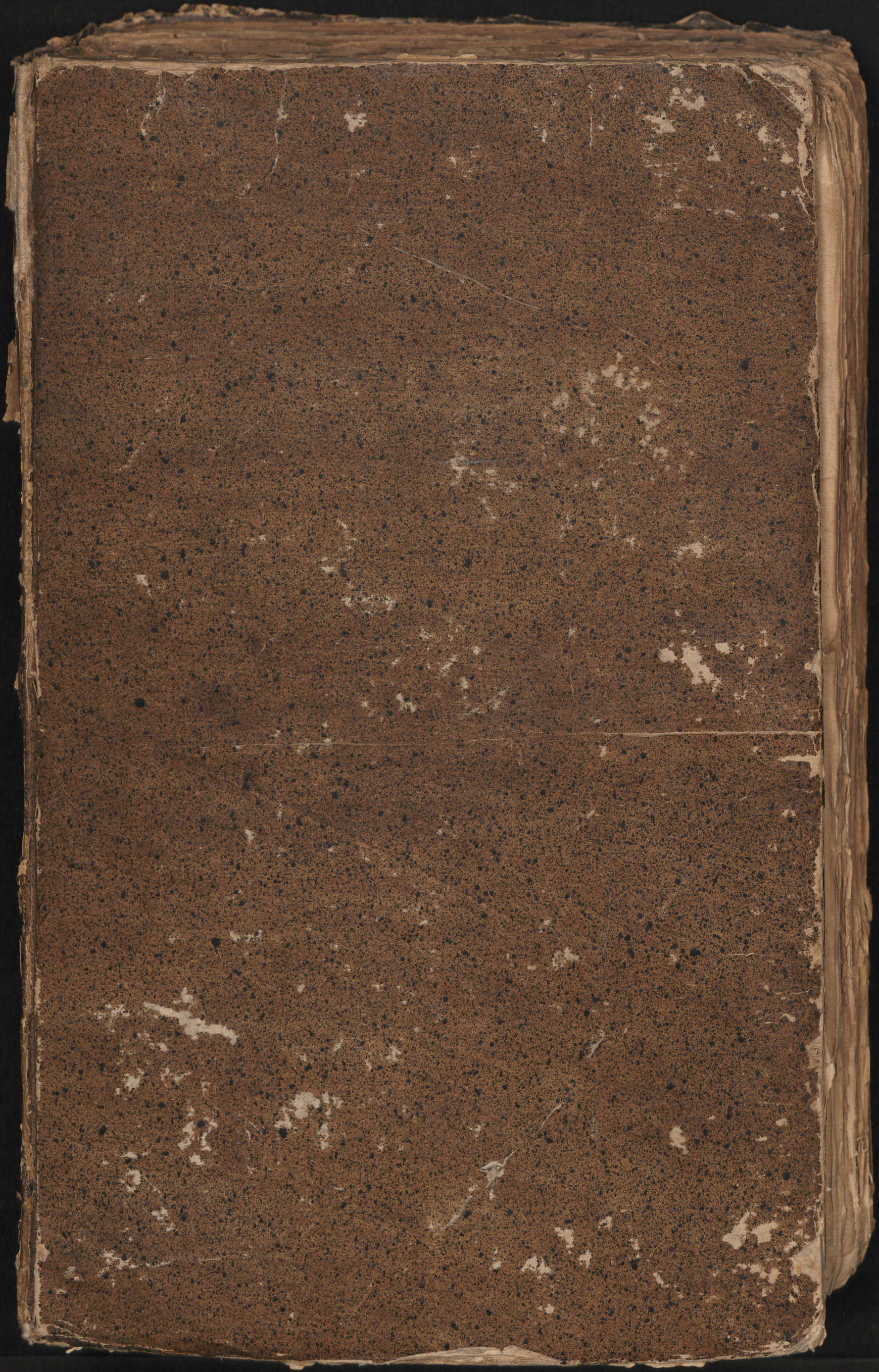
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Polickey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte Edicta, wegen der Jagt hiemit verbotenus repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit ... daß Sie allem dem ... nachkommen ... : Gegeben in unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 4. Febr. Ao. 1704.

[S.l.], [1704]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832909289>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Von Gottes Gnaden/
 Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg.

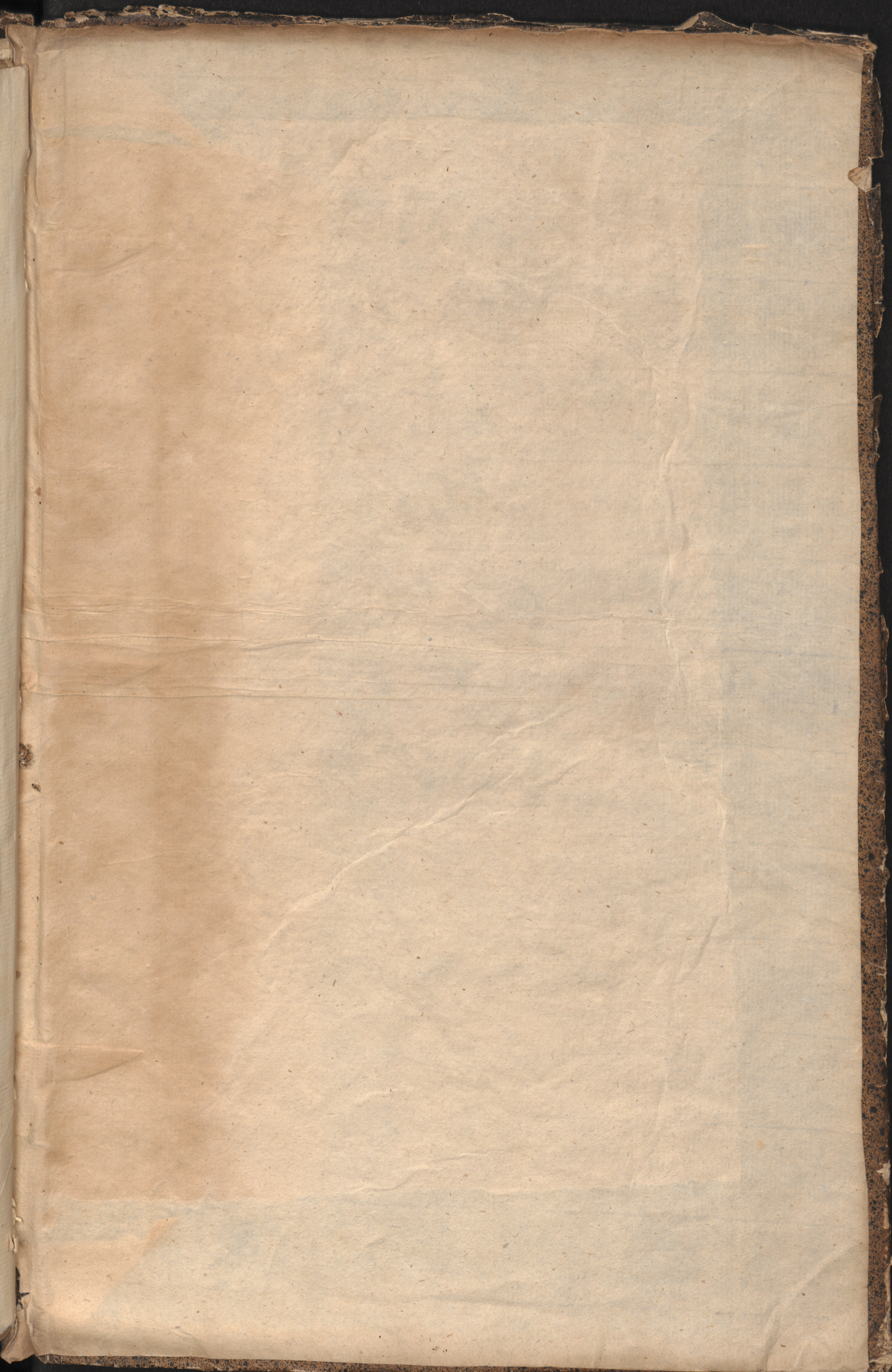


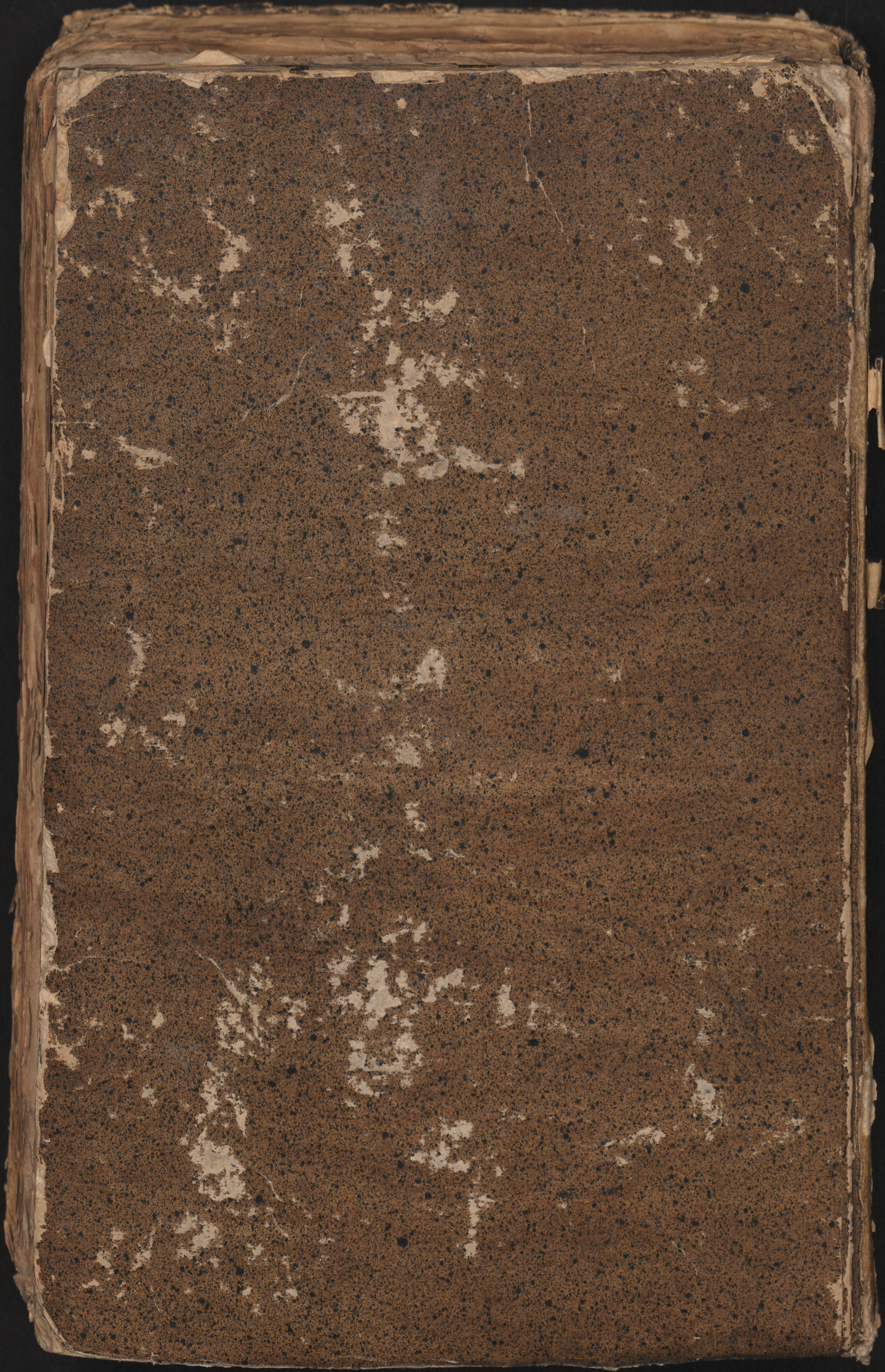
Sinnach Wir bey jehiger/vermö-
 ge Unser Policen-Ordnung/ver-
 botenen Jagens-Zeit/Unsere in
 unterschiedlichen Jahren Publi-
 cirte Edicta, wegen der Jagt hie-
 mit verbotenüs repetiret haben
 wollen; Als befehlen Wir hiemit
 allen und jeden darin benandten
 Unsern Untersassen und Eingeseffenen / daß Sie al-
 lem dem/in Unsern vorigen publicirten Edicten, die-
 serwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen/
 solches auch bey der / in denen Edictis mentionirter
 unaußbleiblichen Straffe / so Wir von denen Ver-
 brechern (:welche Unser Ober-Jägermeister / Ober-
 Forst- und Forstmeistere / Holz-Forstere und Forst-
 Bediente / sambt und sonders Pflichtmäzig anmel-
 den sollen:) so fort per Executionem entreiben lassen
 wollen/nicht anders halten sollen / Wornach sich ein
 jeder zu richten/und für Schaden und Ungelegenheit
 für zusehen hat.

Begeben in unser Residentz-
 Stadt und Bestung Rostock den 4. Febr. Ao. 1704.

Friedrich Wilhelm.









In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

